

Newsletter

Der Februar-Newsletter des Bundesverbandes der Selbständigen informiert Sie über folgende Themenbereiche:

1. POLITIK FÜR DEN MITTELSTAND

Gespräch mit Klaus-Peter Willsch MdB, Mitglied im Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages

Wie bewertet der Mittelstand das Krisenmanagement der Bundesregierung zur Bewältigung der Flüchtlingskrise? Diese Frage stand im Mittelpunkt eines Gespräches zwischen dem CDU-Spitzenpolitiker Klaus-Peter Willsch und den BDS-Vertretern Günther Hieber, Hans-Peter Murmann und Joachim Schäfer.

2. TIPPS FÜR DIE TÄGLICHE BETRIEBSPRAXIS

Bausparkasse kann Bausparvertrag zur Zinsersparnis kündigen

Eine Bausparkasse kann einen Bausparvertrag mit einem festen Zinssatz, der seit 10 Jahren zuteilungsfähig ist, vom Bausparer aber weiter bespart wird, gemäß § 489 Abs. 1 Nr. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) kündigen.

Urlaubsanspruch erlischt nicht mit Tod des Arbeitnehmers

Nach Auffassung des Arbeitsgerichts Berlin geht der Urlaubsanspruch nicht mit dem Tod des Arbeitnehmers unter, sondern er wandelt sich in einen Urlaubsabgeltungsanspruch der Erben um.

Förderung unternehmerischen Know-hows

Zum Jahresbeginn ist die neue Beratungsförderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) für kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der freien Berufe in Kraft getreten.

Werbung mit regionalen Telefonnummern

Das LG Gießen hat mit Urteil vom 14. Juli 2015 (Az.: 6 O 54/14; noch nicht rechtskräftig) entschieden, dass die Werbung mit regionalen Telefonnummern gegen Wettbewerbsrecht verstoßen kann.

3. EXKLUSIVER SERVICE FÜR BDS-MITGLIEDER

Sonderaktion der Telekom für BDS-Mitglieder

Wenn nicht jetzt, wann dann?

Wir möchten Ihnen gemeinsam mit der Telekom ein außergewöhnliches Neujahrsgeschenk machen! Als Mitglied unseres Verbandes können Sie im Januar und Februar zu besonderen Vorteilsbedingungen in das superschnelle Netz der Telekom wechseln.

Bei Abschluss eines Neuvertrages entfällt für Mitglieder außerdem der Bereitstellungspreis in Höhe von 25,17€ netto.

Einfach das beigefügte Antwortformular ausfüllen, losschicken und sich überraschen lassen. Ihr persönlicher Telekom Ansprechpartner stellt Ihnen Ihr individuelles Angebot zur Verfügung.

Aufgrund der großen Attraktivität ist die Aktion begrenzt und nur gültig solange der Vorrat reicht, daher bittet die Telekom um Kontaktaufnahme bis spätestens 29.02.2016.“

POLITIK FÜR DEN MITTELSTAND

Flüchtlingskrise potenziert Eurokrise

CDU-Rebell Klaus-Peter Willsch: Schuldenländer wollen Fiskalpakt aushöhlen

Wie bewertet der Mittelstand das Krisenmanagement der Bundesregierung zur Bewältigung der Flüchtlingskrise? Diese Frage stand im Mittelpunkt eines Gespräches zwischen dem CDU-Spitzenpolitiker Klaus-Peter Willsch und den BDS-Vertretern Günther Hieber, Hans-Peter Murmann und Joachim Schäfer. Günther Hieber brachte seine Sorge darüber zum Ausdruck, dass die Bewältigung der Krise für Deutschland finanziell nicht zu stemmen sei und berief sich dabei auf Untersuchungen des IFO-Instituts und auf Aussagen des renommierten Wirtschaftswissenschaftlers Bernd Raffelhüschen. Der Leiter des „Forschungszentrums Generationenverträge“ hatte errechnet, dass Deutschland in den nächsten sechs Jahren 17 Milliarden Euro pro Jahr aufwenden müsse, um die Flüchtlingskrise finanziell zu bewältigen – vorausgesetzt die Flüchtlinge integrierten sich erfolgreich in den deutschen Arbeitsmarkt. Klaus-Peter Willsch teilt Raffelhüschens Prognosen. Selbst wenn sich die Integration der Zuwanderer innerhalb von sechs Jahren bewerkstelligen ließe, spreche Raffelhüschen – langfristig betrachtet – von Zusatzkosten in Höhe von 900 Milliarden Euro, sagte Willsch und machte dies an einem Rechenbeispiel deutlich: Ein junger Migrant müsse mindestens zehn Jahre die Schule besuchen, dann noch einmal drei Jahre auf eine weiterführende Schule gehen. Hinzu kämen weitere drei Jahre Lehrzeit.



Mit Klaus-Peter Willsch sprachen die BDS-Vertreter Günther Hieber und Hans-Peter Murmann

Insgesamt also 16 Jahre, die der Jugendliche dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehe. Hinzu käme, dass 20 Prozent der Flüchtlinge Analphabeten seien, die kaum in den Arbeitsmarkt integrierbar wären. Dies alles würde die öffentlichen Haushalte in dem Umfang belasten, der sowohl von Bernd Raffelhüschen als auch von Hans-Werner Sinn berechnet wurde. Zudem habe eine Umfrage des IFO-Instituts ergeben, dass deutsche Unternehmen Flüchtlingen fast nur als Aushilfen ohne besondere Ausbildung eine Chance geben würden. Was der Arbeitsmarkt aber brauche, seien Fachleute, die eine hochwertige Arbeit erbringen könnten, unterstrich Klaus-Peter Willsch seine kritische Haltung.

Die finanziellen Risiken der Flüchtlingskrise für Deutschland werden nach Ansicht von Klaus-Peter Willsch noch potenziert durch die Eurokrise, die inzwischen in der Öffentlichkeit zu seinem Bedauern leider zu kurz käme. Während in Deutschland die Menschen den Gürtel enger schnallen müssten, um trotz der Flüchtlings- und Zuwanderungskrise keine neuen Schulden aufnehmen zu müssen, sähen andere Länder in der aktuellen Krise eine Chance, den Fiskalpakt auszuhöhlen. Einige Finanzminister – so Willsch – wollten Ausgaben für Flüchtlinge nicht in jedem Fall bei der Berechnung des Defizits berücksichtigt wissen. Willsch wörtlich: „Erneut wird also wieder zwischen guten‘ und schlechten‘ Schulden unterschieden.“ Harte Worte der Kritik findet Klaus-Peter Willsch für das Nachbarland Frankreich. Während die Euro-Rettung in Deutschland „metaphysisch überladen“ sei, betreibe Paris eine knallharte Interessenpolitik. So habe der französische Wirtschafts- und Währungskommissar Moscovici die Einhaltung von Defizitkriterien als Zahlenfetischismus bezeichnet. „Der Mann ist eine Fehlbesetzung“, so das knallharte Urteil von Klaus-Peter Willsch über den französischen Wirtschafts- und Währungskommissar.

Plänen der EU-Kommission, eine europäische Haftung für Spareinlagen durchzusetzen, erteilt Klaus-Peter Willsch eine klare Absage. Zur Erläuterung: Wenn Banken in der EU pleite gehen, gibt es bisher einen Mindestschutz von 100 000 Euro pro Kunde. Da dies in 14 EU-Staaten nicht gewährleistet ist, soll nach dem Willen der EU-Kommission ab 2017 eine EU-Garantie die Konten sämtlicher Sparer schützen, falls die nationalen Systeme nicht ausreichen. Damit gäbe es eine kollektive Einlagensicherung, in der deutsche Banken letztlich auch für Sparer in Griechenland und Portugal mithafteten würden.

Für Klaus-Peter Willsch ein Stück aus dem Tollhaus, „weil der Zustand der Banken abhängig ist, von der nationalen Finanz- und Wirtschaftspolitik“. Damit würden falsche Politikentscheidungen auf alle Sparer der Währungsunion abgewälzt werden, warnt Willsch.

Eine weitere Gefahr sieht der CDU-Haushaltsexperte in der Erpressbarkeit Deutschlands durch Griechenland, wenn es um die Flüchtlingskrise geht. Griechenland könne immer damit drohen, Flüchtlinge nach Deutschland durchzuwinken, wenn sich die Bundesregierung weiteren finanziellen Forderungen der Hellenen widersetze. Dies käme einem Horrorszenario gleich, so die Einschätzung des „Euro-Rebellen“.

TIPPS FÜR DIE TÄGLICHE BETRIEBSPRAXIS

1. Bausparkasse kann Bausparvertrag zur Zinersparnis kündigen

Eine Bausparkasse kann einen Bausparvertrag mit einem festen Zinssatz, der seit 10 Jahren zuteilungsreif ist, vom Bausparer aber weiter bespart wird, gemäß § 489 Abs. 1 Nr. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) kündigen und so der Verpflichtung zur Zahlung der im Bausparvertrag vereinbarten Zinsen entgehen (Mitteilung des Oberlandesgerichts Hamm vom 1.02.2016 zu seinem Beschluss vom 30.12.2015 (31 U 191/15)).

Der Kläger aus Siegen hatte bei der beklagten Bausparkasse aus Münster im Jahre 1991 einen Bausparvertrag mit einer Bausparsumme von 44.000 DM (22.496,42 Euro) abgeschlossen. Nach den Vertragsbedingungen der Bausparkasse war das vom Kläger angesparte Bausparguthaben jährlich mit 3 Prozent zu verzinsen. Die Bedingungen sahen weiter vor, dass die Bausparkasse den Vertrag nicht kündigen durfte, solange der Bausparer seine vertraglichen Pflichten erfüllt. Ende des Jahre 1997 lagen die im Vertrag vereinbarten Zuteilungsvoraussetzungen vor. In der Folgezeit nahm der Kläger kein Bauspardarlehn in Anspruch. Ende des Jahres 2014 kündigte die Beklagte den Vertrag zum 30.06.2015 unter Hinweis auf § 489 BGB. Diese zwingende gesetzliche Vorschrift sieht vor, dass ein Darlehnsnehmer einen Darlehnsvertrag mit einem festen Sollzinssatz in jedem Fall nach Ablauf von 10 Jahren seit dem vollständigen Empfang des Darlehns mit sechsmonatiger Frist kündigen kann. Nach dem Ausspruch der Kündigung haben die Parteien über deren Wirksamkeit gestritten. Der Kläger hat daraufhin Klage erhoben, um gerichtlich feststellen zu lassen, dass die Kündigung der Beklagten den Bausparvertrag nicht beendet hat.

Die Feststellungsklage ist erfolglos geblieben. Der 31. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm hat entschieden, dass die Beklagte den Bausparvertrag der Parteien zum 30.06.2015 wirksam gekündigt hat.

Der Beklagten habe, so der Senat, das in § 489 BGB geregelte Kündigungsrecht des Darlehnsnehmers zugestanden. Der Bausparvertrag sei ein Darlehnsvertrag mit der Besonderheit, dass die Bausparkasse und der Bausparer mit der Inanspruchnahme des Bauspardarlehns ihre jeweiligen Rollen als Darlehnsgeber und Darlehnsnehmer tauschten. In der Ansparphase sei daher die Bausparkasse Darlehnsnehmerin.

Die Voraussetzungen des § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB seien gegeben. Der Bausparvertrag der Parteien habe einen gebundenen Sollzins vorgesehen und sei unter Einhaltung der gesetzlichen Frist gekündigt worden. Der von der Vorschrift vorausgesetzte vollständige Empfang der Darlehnsvaluta stehe in einem Bausparfall der eingetretenen Zuteilungsreife gleich. Die Norm wolle einen Interessenausgleich schaffen und den Darlehnsnehmer vor überlangen Bindungen an festgelegte Zinssätze schützen. Sie gelte auch für Bausparkassen in der Ansparphase. Das sei interessengerecht. Bei Bausparverträgen sei auf den Zeitpunkt der Zuteilungsreife abzustellen, weil - mangels Verpflichtung des Bausparers zum Abruf des Bauspardarlehns - die Höhe des von der Bausparkasse in der Ansparphase entgegenezunehmenden Darlehnsbetrages nicht festgelegt sei. Mit dem Eintritt der Zuteilungsreife liege es allein beim Bausparer, seinen Anspruch auf Erhalt der Bausparsumme zu begründen, indem er das der Bausparkasse gewährte Darlehn kündige und die Voraussetzungen für die Valutierung seines Bauspardarlehns schaffe.

Die Bausparbedingungen der Beklagten könnten das gesetzliche Kündigungsrecht nicht ausschließen, weil die gesetzliche Bestimmung zwingendes Recht sei.

Rückfragen:

Matthias W. Kroll, LL.M. Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht und Versicherungsrecht
c/o. Dr. Nietsch & Kroll Rechtsanwälte
Osterbekstrasse 90b, 22083 Hamburg
Tel.: 040/ 238569 - 0 Fax: 040/238569 - 10
eMail: kroll@nkr-hamburg.de

2. Urlaubsanspruch erlischt nicht mit Tod des Arbeitnehmers

Bereits mit Urteil vom 16. Oktober 2012, Aktenzeichen 9 AZR 63/11, hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass der gesetzliche Urlaubsanspruch bei fortbestehender Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf eines Übertragungszeitraums von 15 Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres untergeht. Einer solchen unionsrechtskonformen Auslegung des § 7 Abs. 3 Bundesurlaubsgesetzes stehe wegen der höchstpersönlichen Leistungspflicht des Arbeitnehmers weder Artikel 31 Abs. 2 der Europäischen Grundrechtecharta noch die Grundsätze über die unmittelbare Geltung von Richtlinien gegenüber dem Staat und seinen Einrichtungen entgegen. Seit diesem Urteil ist es bislang einhellige Meinung in der

Rechtsprechung gewesen, dass aufgrund der höchstpersönlichen Leistungspflicht des Arbeitnehmers mit dessen Tod der Urlaubsanspruch erlischt.

Mit Urteil vom 7. Oktober 2015, Aktenzeichen 56 Ca 10968/15 hat das Arbeitsgericht Berlin jetzt erstmals eine Kehrtwende von dieser Rechtsprechung vollzogen und sich damit auch gegen die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts entschieden. Nach Auffassung des Arbeitsgerichts Berlin geht der Urlaubsanspruch nicht mit dem Tod des Arbeitnehmers unter, sondern er wandelt sich in einen Urlaubsabgeltungsanspruch der Erben um.

In dem vom Arbeitsgericht Berlin entschiedenen Fall stand die verstorbene Arbeitnehmerin bis zu ihrem Tod in einem Arbeitsverhältnis zu der Beklagten und hatte im Todeszeitpunkt noch einen Urlaubsanspruch von 33 Tagen. Ihre Erben als Kläger forderten von der Beklagten die Abgeltung dieses Urlaubsanspruchs. Die Beklagte verweigerte die Auszahlung.

Mit Urteil vom 16. Oktober 2015 hat das Arbeitsgericht Berlin der Klage der Erben entsprochen und den Arbeitgeber der Erblasserin zur Abgeltung des Urlaubsanspruchs gegenüber den Erben verurteilt.

Laut Pressemitteilung vom 1. Dezember 2015 begründet das Arbeitsgericht Berlin diese Abkehr von der bislang herrschenden Rechtsprechung wie folgt:

„Nach § 7 Abs. 4 Bundesurlaubsgesetz (BurlG) sei der Urlaub abzugelten, wenn er wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden könne. Diese Voraussetzungen seien bei dem Tod des Arbeitnehmers gegeben. Soweit das Bundesarbeitsgericht darauf abstelle, mit dem Tod erlösche die höchstpersönliche Leistungspflicht des Arbeitnehmers und damit auch ein (abzugeltender) Urlaubsanspruch, widerspreche dies Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung in der von dem Europäischen Gerichtshof durch Urteil vom 12. Juni 2014 – C-118/13 – erfolgten Auslegung; der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts sei daher nicht zu folgen.“

Gegen dieses Urteil kann die Berufung vor dem zuständigen Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg eingelegt werden.

Fazit:

Dem Unionsrecht ist grundsätzlich zu folgen. Bis zu einer abschließenden Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zu dieser Rechtsfrage sollten sich Arbeitgeber darauf einstellen, mit Urlaubsabgeltungsansprüchen verstorbener Arbeitnehmer rechnen zu müssen.

Rückfragen:

RA Arnd Lackner, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Großherzog-Friedrich-Str. 40

66111 Saarbrücken

Tel.: +49 (0) 681-95 82 82-0

Fax: +49 (0) 681-95 82 82-10

E-Mail: wagner@webvocat.de

www.webvocat.de

3. Förderung unternehmerischen Know-hows

Zum Jahresbeginn ist die neue Beratungsförderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) für kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der freien Berufe in Kraft getreten. Das Programm mit dem Namen „Förderung unternehmerischen Know-hows“ richtet sich an bereits gegründete Unternehmen und wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des BMWi finanziert. Beratungen in der Vorgründungsphase werden durch Länderprogramme bezuschusst.

Wer wird gefördert?

Das Programm richtet sich an

- junge Unternehmen, die nicht länger als zwei Jahre am Markt tätig sind (Jungunternehmen)
- Unternehmen ab dem dritten Jahr nach Gründung (Bestandsunternehmen)
- Unternehmen in Schwierigkeiten

Die Unternehmen müssen die EU-KMU Kriterien erfüllen und ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Für Unternehmen in Schwierigkeiten sind zusätzlich die EU-Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung (2014/249/01) zu beachten (mehr als die Hälfte des Kapitals muss durch Verluste aufgezehrt sein).

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen sowie Angehörige der Freien Berufe, die in der Unternehmens-, Wirtschaftsberatung, Wirtschafts- oder Buchprüfung bzw. als Rechtsanwalt, Notar, Insolvenzverwalter oder in ähnlicher Weise beratend oder schulend tätig sind oder werden wollen,
- Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder bei denen die Voraussetzungen zur Eröffnung eines solchen Verfahrens erfüllt sind,

- Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärerzeugung, der Fischerei und Aquakultur
- Unternehmen, die in einem Beteiligungsverhältnis zu Religionsgemeinschaften, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder zu deren Eigenbetrieben stehen,
- Gemeinnützige Unternehmen, gemeinnützige Vereine und Stiftungen.

Was wird gefördert?

Jung- und Bestandsunternehmen können sich zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung beraten lassen (Allgemeine Beratungen). Zudem sind zur Behebung struktureller Ungleichheiten weitere Themen im Rahmen von Speziellen Beratungen förderfähig. Dazu gehören z.B. Beratung von Frauen, von Migrantinnen/Migranten, von Unternehmern/innen mit anerkannter Behinderung, zur Fachkräftesicherung/-gewinnung, zur Nachhaltigkeit und zum Umweltschutz.

Zur Wiederherstellung ihrer wirtschaftlichen Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit können Unternehmen in Schwierigkeiten eine Förderung beantragen (Unternehmenssicherungsberatung).

Zur Vertiefung der Maßnahmen aus der Unternehmenssicherungsberatung kann zusätzlich eine Folgeberatung in Anspruch genommen werden.

Beratungen bei Bestandsunternehmen dürfen pro Beratungsschwerpunkt nicht länger als fünf Tage dauern. Die Beratungstage müssen nicht aufeinanderfolgen. Bei Jungunternehmen und Unternehmen in Schwierigkeiten gibt es diese Begrenzung nicht.

Nicht gefördert werden Beratungen,

- die ganz oder teilweise mit anderen öffentlichen Zuschüssen gefördert werden
- die Vermittlungstätigkeiten beinhalten und/oder deren Zweck auf den Erwerb von bestimmten Waren oder Dienstleistungen gerichtet ist, die von den Beratern/innen selbst vertrieben werden
- die überwiegend Rechts- und Versicherungsfragen sowie steuerberatende Tätigkeiten zum Inhalt haben
- die den Verkauf/Vertrieb von Gütern oder Dienstleistungen (z.B. IgeL) sowie sonstige Umsatz steigernde Maßnahmen einschließlich des entsprechenden Marketings von Ärzten/innen, Zahnärzten/innen, Psychotherapeuten/innen, Heilpraktiker/innen und deren Mitarbeiter/innen zum Inhalt haben
- die ethisch-moralisch nicht vertretbare oder gegen Recht und Ordnung verstoßende Inhalte zum Gegenstand haben.

Zuschusshöhe

Die Höhe des Beratungskostenzuschusses ist abhängig von den maximal förderfähigen Beratungskosten (Bemessungsgrundlage) und dem Standort des Unternehmens

(Fördersätze: 80% neue Bundesländer ohne Berlin und Region Leipzig, 60%

Region Lüneburg, sonst 50%, 90% für Unternehmen in Schwierigkeiten)

– bei Jungunternehmen beträgt die Bemessungsgrundlage 4000 Euro, der Fördersatz 50% bis 80% und der max. Zuschuss 2000 Euro bis 3200 Euro

– bei Bestandsunternehmen beträgt die Bemessungsgrundlage 3000 Euro, der Fördersatz 50% bis 80% und der max. Zuschuss 1500 Euro bis 2400 Euro

– bei Unternehmen in Schwierigkeiten beträgt die Bemessungsgrundlage 3000 Euro, der Fördersatz 90% und der max. Zuschuss 2700 Euro

Wer darf beraten?

Rechtlich selbständige Berater/innen bzw. Beratungsunternehmen, die mehr als 50 % ihres Umsatzes mit der entgeltlichen Beratungstätigkeit erzielen. Darüber hinaus müssen die für die Beratung erforderlichen Fähigkeiten vorhanden sein. Zum Nachweis der Beratereigenschaft sind der Bewilligungsbehörde (BAFA) eine Beratererklärung, ein Lebenslauf und ein Qualitätsnachweis vorzulegen.

Verfahren

Die Antragstellung erfolgt online z. B. über die Homepage der Förderungsgesellschaft, die als Leitstelle in das Verfahren eingebunden ist. Jungunternehmen und Unternehmen in Schwierigkeiten müssen vor Antragstellung ein kostenloses Informationsgespräch bei einem Regionalpartner führen. Die BDS-Landesverbände Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Hessen sowie der BDS Bayern werden zukünftig als Regionalpartner tätig. Die Liste der weiteren Regionalpartner ist auf unserer Homepage veröffentlicht. Spätestens drei Monate nach dem Gespräch mit dem Regionalpartner muss die Antragstellung bei der Leitstelle erfolgen. Sechs Monate nach Erhalt des Informationsschreibens ist der Verwendungsnachweis bei der Leitstelle über die Antragsplattform einzureichen. Die Leitstelle prüft die eingereichten Unterlagen und leitet diese zur abschließenden Entscheidung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle weiter.

4. Werbung mit regionalen Telefonnummern

Das LG Gießen hat mit Urteil vom 14. Juli 2015 (Az.: 6 O 54/14; noch nicht rechtskräftig) entschieden, dass die Werbung mit regionalen Telefonnummern gegen Wettbewerbsrecht verstoßen kann. Als ebenfalls unzulässig hat das Gericht die Werbung mit der Zugehörigkeit zu der Handwerkskammer angesehen. Das Gericht gab somit der klagenden Wettbewerbszentrale recht.

I. Sachverhalt

Die Wettbewerbszentrale beanstandete mit ihrer Klage die Werbung eines Handwerksbetriebs. Konkret hatte dieser - im Rahmen einer Werbung in den gelben Seiten - Telefonnummern angegeben, welche einen konkreten Bezug zu dem Verbreitungsgebiet der betroffenen gelben Seiten hatten. Das Unternehmen selbst hatte jedoch seinen Sitz außerhalb des Verbreitungsgebiets. Erfolgte ein Anruf der Kunden über die in den gelben Seiten angegebenen Nummern, wurden die Anrufe an den tatsächlichen Betriebsitz der werbenden Firma weitergeleitet. Des Weiteren warb der Betrieb mit der Zugehörigkeit zu der Industrie- und Handelskammer sowie mit der Zugehörigkeit zu der Handwerkskammer, wobei eine Mitgliedschaft in der Industrie- und Handelskammer tatsächlich nicht bestand.

II. Rechtliche Würdigung

Das LG sah in der Werbung einen Wettbewerbsverstoß und gab somit der Wettbewerbszentrale recht. Durch die Angabe der regionalen Telefonnummern werde der Eindruck erweckt, dass es sich auch um einen regional ansässigen Betrieb handle. Eine Irreführung bejahte das Gericht auch für die Angaben bezüglich der Mitgliedschaft in der IHK. Hinsichtlich der Werbung mit der Mitgliedschaft in der Handwerkskammer ging das Gericht davon aus, dass es sich hierbei um eine wettbewerbswidrige Werbung mit Selbstverständlichkeiten handle.

Fazit:

Die Entscheidung des LG Gießen ist folgerichtig. Mit der Angabe der regionalen Telefonnummern verbinden die möglichen Kunden bestimmte Vorstellungen, wie eine schnelle Erreichbarkeit, welche in dem vorliegenden Fall tatsächlich nicht in der erwarteten Art und Weise gegeben war. Es bleibt abzuwarten, ob der Beklagte Betrieb gegen die Entscheidung weiter vorgehen wird.

Rückfragen:

Rechtsanwalt Manfred Wagner WAGNER Rechtsanwälte
 Großherzog-Friedrich-Str. 40 66111 Saarbrücken
 Tel.: +49 (0) 681-95 82 82-0 Fax: +49 (0) 681-95 82 82-10
 E-Mail: wagner@webvocat.de www.webvocat.de

5. Sonderkonditionen für die Altersvorsorge

Der Bund der Selbständigen hat zusammen mit der Allianz Lebensversicherungs-AG ein innovatives, umfassendes und **erfolgreiches** Konzept für die betriebliche und private Altersvorsorge entwickelt. BdS-Mitglieder **einzelner Landesverbände** profitieren durch diese Kooperation von **attraktiven Konditionen** und einem kompetenten, finanzstarken Partner. Die Allianz Lebensversicherungs-AG ist das führende Unternehmen im Bereich Altersvorsorge und wird regelmäßig von unabhängigen Ratingagenturen mit **Bestnoten** für die Punkte Sicherheit und Ertragskraft bewertet. Als Ihr Vertragspartner steht sie Ihnen bei allen Vorsorgefragen zur Seite.

Interesse geweckt? Informieren Sie sich unter www.allianz.de oder finden Sie Ihren **Ansprechpartner** unter <https://www.allianz.de/agentursuche>. Er berät sie individuell und erstellt Ihnen ein unverbindliches persönliches Angebot gemäß den BdS-Konditionen.



Verantwortlich für den Inhalt und Kontakt

Hans-Peter Murmann, Geschäftsführender Vizepräsident, Bundesverband der Selbständigen e.V.

Reinhardtstraße 35, 10117 Berlin, E-Mail: murmann@bds-dgv.de

Bitte senden Sie den Newsletter an befreundete Selbstständige weiter.

Anmelden und abbestellen unter info@bds-dgv.de

6. Regionale Beratertage

Anzeige

Beraternetzwerk.de
Gute Berater finden

Sehr geehrte Damen und Herren,

in **Kooperation Beraternetzwerk/BDS NRW e.V.** ergreifen wir die Initiative für

regionale Beratertage.

Damit wollen wir Ihnen in Ihrem Unternehmen einen echten Mehrwert bieten.

Wie wird das ablaufen?

Es ist angedacht, im monatlichen Abstand an unterschiedlichen Orten in NRW zu den Beratertagen einzuladen:

Wir stehen Ihnen zu Einzelgesprächen

am **11. März 2016 in Mönchengladbach,**

am **14. April 2016 in Dortmund** und

am **11. Mai 2016 in Werther OWL**

zur Verfügung.

Es geht in den Gesprächen um Lösungsansätze für Ihre ganz individuellen Fragen und Probleme aus dem Unternehmensalltag. Nach Ihrer Anmeldung verabreden wir die genaue Uhrzeit und den Treffpunkt mit Ihnen. Ein oder zwei Berater aus dem Beraternetzwerk stehen Ihnen dann vertraulich für 20-30 Minuten im 4- oder 6-Augen Gespräch zur Verfügung.

Es fällt für Sie nur eine geringe Kostenpauschale an.

Damit niemand umsonst anreisen muss, bitten wir vorab um Angabe des Themas, das Sie mit uns besprechen wollen und nach konkreter Terminvereinbarung um Überweisung der Kostenpauschale in Höhe von 40,00 EURO zzgl. Mehrwertsteuer auf folgendes Konto:

Inhaber: Claus Heitzer GmbH

IBAN: DE5332050000000226753

BIC: SPKRDE33XXX

Das Beraterfeld ist vielfältig ausgerichtet wie zum Beispiel in den Bereichen:

Vertrieb und Marketing, Einkauf, Produktion, IT, Recht, Personal, Bilanz und GuV und vielem mehr.

Wir sorgen in jedem Fall dafür, dass mit Ihnen ein kompetenter Partner von Beraternetzwerk.de das Gespräch führt, der ausreichend praktische Erfahrung und Wissen zu Ihrem Thema mitbringt. Vieles wird sich schon in 20-30 Minuten abschließend klären lassen. Wenn mehr Gesprächsbedarf besteht oder entsteht, macht Ihnen der Partner gerne ein Beratungsangebot, das dann – sofern Sie dem Angebot zustimmen - kurzfristig bei Ihnen oder in regionalen Büros der Partner abgearbeitet wird. Verwenden Sie bitte das beigefügte Formular für Ihre Anmeldung. Die genaue Uhrzeit stimmen wir danach mit Ihnen ab.

Wir laden Sie herzlich ein, unser Angebot zu nutzen. Gemeinsam können und wollen wir noch erfolgreicher werden.

Mit freundlichen Grüßen

Beraternetzwerk/BDS NRW e.V.

Per Brief an:

Beraternetzwerk.de
Claus Heitzer GmbH
Sibilla-Deussen-Str. 47
41066 Mönchengladbach

oder per Fax:

02161 / 63 32 38

oder als Scan an

info@beraternetzwerk.de

Anmeldung	
Veranstaltung:	NRW-Beratertage des BDS NRW e.V. und ander BDS-Landesverbände
Termine:	Freitag, 11.03.2016 in Mönchengladbach ab 14:00 bis ca. 20:30 Uhr Donnerstag, 14.04.2016 in Dortmund ab 14:00 bis ca. 20:30 Uhr Mittwoch, 11.05.2016 in Werther/OWL ab 14:00 bis ca. 20:30 Uhr
Firma / Name / Anschrift	
Thema / Fragestellung:	
Termin / Ort:	<p>Gewünschter Termin: (Bitte auswählen)</p> <p><input type="checkbox"/> Freitag, 11.03.2016 / Mönchengladbach</p> <p><input type="checkbox"/> Donnerstag, 14.04.2016 / Dortmund</p> <p><input type="checkbox"/> Mittwoch, 11.05.2016 / Werther OWL</p> <p>Gewünschter Zeitraum: (Bitte auswählen)</p> <p><input type="checkbox"/> Zwischen 14:00 und 16:00</p> <p><input type="checkbox"/> Zwischen 16:00 und 18:00</p> <p><input type="checkbox"/> Zwischen 18:00 und 20:00</p> <p>Genauere Terminvereinbarung erfolgt nach Ihrer Anmeldung</p>
Bemerkungen:	
Datum / Unterschrift:	



Beraternettwerk.de – ein neuer Kooperationspartner des BDS / BVMU stellt sich vor - als Dienstleister für das mittelständische Unternehmen, aber auch für den Einzelunternehmer.

Im **Beraternettwerk.de** haben sich ca. 60 Mittelstands-Berater zusammengefunden, davon ca. 25 aus NRW. Sie kommen aus ganz unterschiedlichen Fachrichtungen:

Partner ist beispielsweise der Kaufmann mit BWL-Studium oder der Bankkaufmann oder ein Ingenieur, ein Personaler mit pädagogischer Ausbildung oder der Wirtschaftsjurist – um nur einige zu nennen. Als Partner wird im **Beraternettwerk.de** nur zugelassen, wer

- mehrere Jahre Unternehmenserfahrung in leitender Position erworben hat,
- mindestens 40 Jahre alt ist
- grundlegende und vertiefte Kenntnisse der Unternehmensführung mitbringt,
- aber zusätzlich über sichere Spezialkenntnisse in einem Fachgebiet verfügt (z.B. Vertrieb+Marketing, Einkauf, Personal, Wirtschaftsrecht, Arbeitssicherheit usw.),
- über unsere Grundanforderungen im **Beraternettwerk.de** hinaus weitere anerkannte Berater-Qualifikationen vorweisen kann (z.B. BDU-Mitglied, KfW-Berater usw.)

Jeder einzelne Partner ist in der Lage, alle Grundfragen Ihres Unternehmensalltags ausführlich mit Ihnen zu besprechen, abzuklären und praxisgerechte Lösungen anzubieten. Partner unseres Netzwerks beherrschen alle typischen Problemstellungen im Mittelstand. Beispielsweise prüfen und verfassen sie Businesspläne, zeigen sichere Wege im Wirtschaftsrecht, wählen EDV-Programme aus, begleiten Bankgespräche, erarbeiten Förderanträge, bereiten Zertifizierungen vor, beraten zu Strategien und Produktwechsel. Bei Bedarf übernehmen wir in Ihrem Betrieb Verantwortung auf Zeit (Interim-Management). Wir stellen auch gerne Geschäftskontakte her.

Wir wollen und wir können unserem Kunden wirklich einen Nutzen bringen, ihn verantwortlich unterstützen – statt nur schöne Power-Point-Folien ohne Tiefgang zu produzieren.

Das **Beraternettwerk.de** wurde 2011 gegründet, zuerst als gemeinsame Marketing-Plattform im Internet. Aber nur wenig später starteten die ersten gemeinsamen Projekte. Die Partner tauschen sich fachlich ständig aus. Sie treffen sich regelmäßig regional und zu bundesweiten Tagungen.

In Fachgruppen (z.B. Maschinen- und Anlagenbau oder Handel) werden branchentypische Aufgaben besprochen und ausgewertet oder Spezialkenntnisse ausgetauscht. Damit verbessern wir ständig unsere Leistung beim Kunden und bleiben immer auf dem neuesten Stand.

Beraternettwerk.de arbeitet eng mit der „INQA - Offensive Mittelstand“ zusammen. Damit verfügen unsere Netzwerk-Partner u.a. über wertvolle, praxisgerechte Werkzeuge z.B. den „Check Guter Mittelstand“, der in 11 Modulen erste gut verwertbare Hinweise auf Stärken und Schwächen eines Unternehmens gibt.

Unser Geschäftsprinzip: Der Kunde erhält einen festen Ansprechpartner aus dem Netzwerk. Dieser Partner wird in vielen Fällen alle Fragen und Probleme alleine lösen. Er kommt gerne zu Ihnen in das Unternehmen. Er koordiniert sich – falls erforderlich - mit Ihren eigenen vertrauten Steuer- oder Rechtsberatern. Bei speziellen Fachfragen greift er mit Ihrem Einverständnis auf andere Partner des **Beraternettwerk.de** zurück, die im Detail helfen können. Dabei ist die Vertraulichkeit gewahrt – alle Partner verpflichten sich schriftlich zur Geheimhaltung von Kundendaten und Geschäftsgeheimnissen.

Die Kosten bleiben immer überschaubar. Die Vergütung wird vor dem Einsatz verbindlich geklärt. Für kurze Erstgespräche wird in der Regel kein Honorar berechnet (eventuell aber eine Kostenpauschale).

Unterstützung für Ihr Unternehmen:
umfassend, kostengünstig, praxisgerecht:

Beraternettwerk.de
Gute Berater finden

Kontakt Daten: www.beraternettwerk.de / info@beraternettwerk.de / 02161 - 63 32 37

iPhone 6s SCHNELLER ALS JE ZUVOR MIT BIS ZU 300 MBIT/S* IM BESTEN LTE-NETZ



Laut CHIP Netztest 2014/2015



Apple iPhone 6 (S)

Lassen Sie sich jetzt zu unseren
Top-Angeboten beraten!



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

TM und © 2015 Apple Inc. Alle Rechte vorbehalten.

* Maximal verfügbare LTE-Geschwindigkeit - u. a. abhängig vom Endgerätetyp und Netzausbauggebiet (Max. erreichbare Bandbreiten 300 MBit/s im Download und 50 MBit/s im Upload, Durchschnittsgeschwindigkeit lt. connect Test Ausgabe 1/2015 beträgt 36,4 MBit/s im Download und 20,6 MBit/s im Upload). Die Übertragungsgeschwindigkeit von bis zu 300 MBit/s ist in immer mehr Ausbauregionen verfügbar. Informationen zum Netzausbau und der Verfügbarkeit von LTE mit bis zu 300 MBit/s erhalten Sie unter www.telekom.de/netzausbau.

Ein Angebot von: Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

ANTWORTFAX AN: 0800 33 05409
ODER PER E-MAIL AN: VERBAENDE@TELEKOM.DE

NAME, VORNAME

FIRMA, FUNKTION

STR., HAUSNR.

PLZ, ORT

TELEFON, FAX

E-MAIL

KUNDENNUMMER

Ich möchte mich unverbindlich zu folgenden Themen beraten lassen:

MagentaMobil Business mit **exklusiven Vorteilsbedingungen**

Apple iPhone 6s

Weitere aktuelle Tarife, Smartphones und Tablets

Sonstige

Bitte rufen Sie mich unter folgender Nummer an:

.....
Datum, Unterschrift

TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH, GESCHÄFTSKUNDEN

Hausanschrift: Wilhelm-Fay-Straße 54, 65936 Frankfurt am Main

Telefon: 0800 33 05400 | Telefax: 0800 33 05409 | Internet: www.telekom.de/geschaeftskunden

Aufsichtsrat: Timotheus Höttges (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Niek Jan van Damme (Sprecher), Thomas Freude, Michael Hagspühl, Dr. Bruno Jacobfeuerborn, Gero Niemeyer, Hagen Rickmann, Martin Seiler, Klaus Werner

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 5919, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 122265872 | WEEE-Reg.-Nr. DE 60800328